



Sitzung vom 28. Januar 2019

Punkt Nr. 30 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHEL Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2016 betreffend die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30.;~~

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Benutzung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde“;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung ist, dass der Mittelstand und der Einzelhandel in der Gemeinde Sankt Vith auch über niedrigere Steuern und Gebühren unterstützt wird und dass Schausteller und Markthändler weiterhin ihre Attraktionen und Verkaufsstände bei uns einrichten und dass diese Veranstaltungen zur allgemeinen wirtschaftlichen Belebung für die lokale Geschäftswelt beitragen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Oppositionsfraktionen nicht mit allen Steuersenkungen einverstanden sind und daher eine getrennte Abstimmung für die verschiedenen Steuern und Gebühren beantragt wird;

Beschließt:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.03.2019 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde geschuldet wird.

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. a) Schaustellungen (Artikel 04002/366-03): einstimmig:

Die Gebühr wird auf 2,50 € **1,50 €** pro m² für Schaustellbuden unter 100 m² festgesetzt.

Die Gebühr wird auf 2,00 € **1,00 €** pro m² für Schaustellbuden über 100 m² festgesetzt mit einem Maximalbetrag von 800,00 € **400,00 €**.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zulauf und somit die Einnahmen in den Dörfern geringer sind als in der Stadt Sankt Vith, und dass man die Attraktivität durch Schaustellerbuden in den Dörfern fördern möchte, werden die o.g. Gebühren wie folgt angepasst:

- in Recht und Schönberg wird die Gebühr um 50 % gesenkt;
- in allen anderen Ortschaften ist es gebührenfrei.

b) Imbiss- und Getränkestände (04002/366-03): einstimmig:

Die Gebühr pro Tag wird auf 75,00 € für Stände unter 12 m² und auf 100,00 € für Stände über 12 m² festgesetzt.

Für eine Veranstaltung, die mehrere Tage andauert wird die Gebühr auf 150,00 € für Stände unter 12 m² und auf 200,00 € für Stände über 12 m² für die gesamte Veranstaltung festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

2. Standplatzgebühren auf dem monatlichen öffentlichen Gemeindemarkt (Artikel: 040/366-01): mit 17 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen (FRECHES, KREINS und HENKES):

Für die Monate April, Mai, Juni, August, September und Oktober wird die Gebühr auf ~~2,50 €~~ **1,50 €** je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Für die Monate Juli und November wird die Gebühr auf ~~4,00 €~~ **3,00 €** je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Gebühr, sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

3. Gebühr auf Terrassen und Verkaufsständen (040/366-06): mit 17 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen (FRECHES, KREINS und HENKES):

Auf die Errichtung beziehungsweise Einrichtung von Terrassen oder Verkaufsständen auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde Sankt Vith wird eine jährliche Gebühr von ~~12,00 €~~ **8,00 €** pro Quadratmeter erhoben für Terrassen, die zeitweilig aufgestellt werden. Für Terrassen, die dauerhaft aufgestellt werden wird eine jährliche Gebühr von 35,00 € pro Quadratmeter erhoben.

Die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die während der Braderie Verkaufsstände vor ihrem Geschäft ausstellen, sind von dieser Gebühr befreit.

4. Getränke- oder Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum (Artikel: 040/366-06): einstimmig:

200,00 € jährlich pro Automat

5. Benutzung von öffentlichen Stellplätzen (Artikel: 124/163-01): einstimmig:

Auf die Benutzung von öffentlichen Stellplätzen mittels Baumaterial, Gerüsten, Baucontainern oder Maschinen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangener Woche und pro Stellplatz oder Teil eines Stellplatzes erhoben.

Die Gebühr wird durch den Antragsteller entrichtet.

Artikel 5: Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 01. Februar 2019

Die Generaldirektorin

Der Bürgermeister



Helga OLY

Herbert GROMMES